

*Fräulein Lütlich*

*Michael [unleserlich]*

S a t z u n g

des Dumicker-Förderbundes

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Dumicker Förderbund". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Olpe eingetragen werden und trägt danach den Namen "Dumicker Förderbund e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Drolshagen-Dumicke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein erstrebt, die Ortschaft und Umgebung kulturell zu fördern, sich in gemeinnütziger Form für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Ortschaft, für eine Dorfverschönerung und Dorferneuerung einzusetzen. Dazu will er die Trägerschaft verschiedener Aufgaben übernehmen und die Arbeit zwischen den Vereinen und Interessengruppen koordinieren. Ferner will der Verein die Eintracht und den Bürgersinn pflegen sowie in der Jugend die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft wecken und stärken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden; insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Drolshagen mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Bereich der Ortschaft Dumicke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung endgültig und abschließend zu entscheiden hat.

§ 5

Beiträge und sonstige Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Erstes oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.

Die Ein-  
schrift-  
ordnung

Die Tag-

- Beri
- Kass
- Entl
- evtl

Die M:  
Mitgl  
wesen  
Stimm  
Mehr

Vors

. Der  
sitz

Der  
sit:  
wob  
dar  
eir  
1.

3. Al  
ve  
na

4. D  
i  
e

5. l

6.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- evtl. erforderliche Wahlen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 5 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer vertreten, wobei es ausreicht, daß von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand der Ortsvorsteher und der Stadtverordnete aus der ehemaligen Schulgemeinschaft Dumicke an. Den beiden vorgenannten Personen steht die Mitarbeit im Vorstand frei.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der in Ziff. 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der gesamte Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks gilt - nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten - die in § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Regelung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einzu-berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen. Die Einberufung erfolgt nur, wenn es der Gesamtvorstand einstimmig beschließt oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte die Hälfte nicht anwesend sein, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung der Frist und Form der Einladung zu einer ordentlichen Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Schlußbestimmungen

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Besc

Drol

/  
=  
F  
M  
Z  
X  
H  
W